

Fachgremium Offenlegungsanforderungen

Ergebnis-Protokoll der Sitzung vom 27. April 2018

Am 27. April 2018 fand im Hause der Deutschen Bundesbank unter der Leitung von Herrn Grund und Herrn Klopff eine weitere Sitzung des Fachgremiums Säule 3 statt (Teilnehmer siehe Anlage 1), auf der die folgenden Themen erörtert wurden:

Top 1: Begrüßung

Die Vorsitzenden begrüßen die Sitzungsteilnehmer und erläutern die Tagesordnung (Anlage 2).

Top 2: Aktuelle Entwicklungen der bankaufsichtlichen Offenlegungsanforderungen nach Säule 3 auf Baseler Ebene

– CP: Pillar 3 disclosure requirements – updated framework

Die beiden deutschen Vertreter in der Working Group on Disclosure (WGD) stellen das aktuelle Konsultationspapier zur Phase III der Überarbeitung der Säule 3 anhand einer Präsentation vor (siehe Anlage 3). Die Kommentierungsfrist endete am 25. Mai 2018. Die Teilnehmer wurden ermuntert, sich an der Konsultation zu beteiligen.

– Technical Amendment: Pillar 3 disclosure requirements – regulatory treatment of accounting provisions

Ein Vertreter der Bundesbank erläutert den Hintergrund des Technical Amendments, das technisch gesehen eine Ergänzung zur Phase II darstellt. Damit soll die Offenlegung der transitional arrangements (TA) zur aufsichtlichen Abfederung von aus dem Wertberichtsmodell nach IFRS 9 (expected credit loss) möglicherweise resultierenden erhöhten bilanziellen Kapitalbelastungen ab 01. Januar 2019 sichergestellt werden. Eine Einführung mit der Phase III hätte einen späteren Implementierungszeitpunkt bedeutet, so dass es keinen Gleichlauf mit der Säule 1 gegeben hätte. Mit dem Amendment werden die Tabellen KM2, CR1 und CRB angepasst (KM1 enthält bereits zusätzliche Zeilen für die TA).

Top 3: Aktuelle Entwicklungen der bankaufsichtlichen Offenlegungsanforderungen nach Säule 3 auf Europäischer Ebene

– Draft CRR2

Eine Vertreterin der Bundesbank erläutert, dass der vorliegende Entwurf der CRR2 mit dem neuen Art. 434a den Arbeitsauftrag an die EBA enthält, bis zum 30. Juni 2019 (*Anmerkung*: nach derzeitigem Diskussionsstand verlängert auf den 31. Dezember 2019) den Entwurf für einen Implementierungsstandard für die Offenlegungsanforderungen der Titel II und III von

Teil 8 zu entwickeln. Um die Vergleichbarkeit der offen gelegten Informationen sicherzustellen, soll versucht werden, weitestgehend Konsistenz mit den Baseler Offenlegungsstandards herzustellen. Sofern angemessen, sollen die Offenlegungsformate in Tabellenform implementiert werden.

Die für die Offenlegung zuständige EBA Transparency Subgroup (TRA) hat mit den notwendigen Arbeiten begonnen. Danach werde es künftig einen umfassenden ITS geben, der sämtliche Offenlegungsanforderungen beinhaltet. Die derzeit bereits bestehenden Standards (ITS 1423/2013 für die Offenlegung der Eigenmittel; ITS 2016/200 für die Offenlegung der Verschuldungsquote; RTS bzw. derzeit noch geltende GL zur Offenlegung von belasteten und unbelasteten Vermögenswerte; ITS zur Offenlegung der Indikatoren der globalen Systemrelevanz) sowie die EBA/GL2016/11 zur Umsetzung der Phase I von Basel werden in dem neuen ITS aufgehen. Die bestehenden Tabellen werden soweit wie möglich übernommen, ergänzt um notwendige Anpassungen.

Eine Vertreterin der Kreditwirtschaft weist darauf hin, dass die Methodik der Ermittlung der in verschiedenen Tabellen der EBA/GL/2016/11 geforderten unterjährigen Vergleichswerte von der im Jahresabschluss üblichen Systematik abweiche und daher aufwendig zu ermitteln sei. Die Vertreter der Aufsicht sichern zu, diesen Punkt zu gegebener Zeit bei der Konzeption des neuen ITS nochmals auf europäischer Ebene anzusprechen mit dem Ziel, dass alle Vergleichswerte sich künftig – analog zum Jahresabschluss – auf die jeweiligen Jahresendwerte des Vorjahres beziehen.

Die Vertreter der Aufsicht weisen darauf hin, dass die Offenlegungsanforderungen zu Verbriefungen nach Art. 449 CRR nicht Gegenstand der EBA/GL/2016/11 sind (siehe TOP 2.2.12 der GL). Wenngleich das BCBS 309 bereits Tabellenformate für die Offenlegung von Verbriefungen vorsieht, hat man diese Offenlegungen bei Entwicklung der GL auf europäischer Ebene zurückgestellt, da die Rahmenvereinbarung zu Verbriefungen zu diesem Zeitpunkt noch überarbeitet wurde. Hinsichtlich der Offenlegung zum Kreditrisiko verweisen die GL auf Art. 442 CRR, so dass die Verbriefungen auch hier eindeutig ausgeklammert sind.

Die EBA/GL/2014/14 zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und zu vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegungen werden bestehen bleiben (siehe Ermächtigung in Art. 432 E-CCR2). Allerdings wird der sich auf die Offenlegungsfrequenz beziehende Teil gestrichen werden, da die diesbezüglichen Regelungen bereits in den jeweiligen Tabellen verankert werden.

Hinsichtlich des im Kommissionsentwurf zur CRR2 vorgesehenen Proportionalitätsansatzes stellt ein Vertreter der Bundesbank den aktuellen Stand der Diskussion im Europäischen Rat und im Europäischen Parlament dar. So kristallisiert sich für Deutschland, neben qualitativen Abgrenzungskriterien, eine mögliche Schwelle von ca. 5 Mrd. Euro (abhängig vom Entwurf und der zuständigen Behörde) zur Abgrenzung von kleinen, nicht-komplexen Instituten heraus. Die Ansichten zum Offenlegungsumfang für mittelgroße, nicht-kapitalmarktorientierte

Institute liegen zwischen Europäischen Rat und Europäischen Parlament jedoch noch auseinander.

– ***EBA Leitlinien zur Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote zur Ergänzung der Offenlegung des Liquiditätsrisikomanagements gemäß Art. 435 CRR (EBA/GL/2017/01)***

Ein Vertreter der BaFin erläutert, dass der korrespondierende Entwurf eines Rundschreibens zur Offenlegung des Liquiditätsrisikos mittlerweile beim BMF vorliegt und voraussichtlich in den kommenden zwei bis drei Wochen auf der BaFin Homepage zur Konsultation gestellt werden wird.

In Tabelle EU LIQA (Anhang I der EBA/GL 2017/01) wird u.a. eine vom management body (Leitungsorgan) genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Liquiditätsrisikomanagement-Vereinbarungen des Instituts sowie eine weitere vom management body (Leitungsorgan) genehmigte prägnante Liquiditätsaussage verlangt. Die Vertreter der Kreditwirtschaft fragen, ob diese Erklärungen zusammen mit den allgemeinen nach Art. 435 Absatz 1 Buchstaben (e) und (f) geforderten Erklärungen des Leitungsorgans offen gelegt werden können. Die Vertreter der BaFin halten dies für eine sachgerechte Vorgehensweise.

Anmerkung: Das entsprechende, von der BaFin am 20.7.2018 zur Konsultation veröffentlichte Rundschreiben sieht als ersten Stichtag den 31.12.2018 vor. Hiernach soll die Offenlegung jährlich erfolgen.

– ***EBA Leitlinien zur einheitlichen Offenlegung gemäß Artikel 473a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf Übergangsbestimmungen zur Verringerung der Auswirkungen der Einführung des IFRS 9 auf die Eigenmittel (EBA/GL/2018/01)***

Ein Vertreter der BaFin erläutert, dass derzeit kein deutsches Institut von den Übergangsregelungen Gebrauch macht. Die Vertreter der Kreditwirtschaft erklären, dass die geforderte Offenlegung dazu geführt habe, auf die Anwendung der Übergangsregelungen zu verzichten. Da jedoch in den kommenden fünf Jahren noch ein Wechsel auf die Übergangsbestimmungen möglich ist, wird es auch zu dieser EBA-Leitlinie ein Rundschreiben der BaFin geben.

– ***EBA Initiative zur Offenlegung von NPLs***

Ein Vorsitzender erläutert, dass sich der Rat der Europäischen Union im Juli 2017 auf einen Aktionsplan zur Bekämpfung von NPLs in Europa geeinigt hat. Die EBA wurde in diesem Zusammenhang vom Rat - zusammen mit anderen Organen und Institutionen - zur Mitwirkung an diesem Aktionsplan aufgefordert. In Kürze werde ein EBA-Konsultationspapier mit Leitlinien zu erweiterten Offenlegungsanforderungen zu NPLs veröffentlicht.

Anmerkung: Das Konsultationspapier wurde am 27.4.2018 veröffentlicht und ist unter folgendem link verfügbar: <https://www.eba.europa.eu/-/eba-consults-on-guidelines-on-disclosure-of-non-performing-and-forborne-exposures>

Die Leitlinien sehen einen gemeinsamen Inhalt und einheitliche Offenlegungsformate für Informationen über NPEs, Forborne Exposures und für im Rahmen der Zwangsvollstreckung erworbene Vermögenswerte vor. Die erweiterten Offenlegungsanforderungen sind sowohl mit den Offenlegungsanforderungen der SSM „Guidance to banks on non-performing loans“ als auch mit den aktuell geplanten Änderungen im aufsichtlichen Meldewesen im Einklang. Institute sollen keine Informationen über NPLs offenlegen müssen, die nicht bereits im Rahmen des Meldewesens erfasst werden.

Dem Proportionalitätsgedanken wird basierend auf der Signifikanz der Institute und deren NPE-Quote Rechnung getragen. Folglich sind vier Tabellen von allen Instituten zu veröffentlichen, während zusätzliche detailliertere Tabellen nur von signifikanten Instituten mit einer hohen NPE-Quote verlangt werden (NPE-Quote über 5 Prozent). Die vier von allen Instituten zu veröffentlichenden Tabellen erfüllen die diesbezüglichen Offenlegungsanforderungen des E-CRR2.

Der weitere Zeitplan sieht wie folgt aus:

- 3-monatige Konsultationsphase bis zum 27. Juli 2018
- Ende Juni: Public hearing in London (*Anmerkung*: PH fand am 27. Juni 2018 bei der EBA in London statt)
- August/September 2018: Finalisierung der GL unter Berücksichtigung der eingegangenen Kommentare
- Oktober 2018: Verabschiedung und Veröffentlichung der finalen Leitlinien
- 31. Dezember 2019: erstmaliger Anwendungstichtag in Übereinstimmung mit den geänderten Anforderungen im Meldewesen (unabhängig von der Finalisierung der Änderungen im Meldewesen sind die Offenlegungsanforderungen per 12/2019 anzuwenden).

Top 4: Fragenkatalog des DK

Die Sitzungsteilnehmer diskutieren den als Anlage 4 beigefügten Fragenkatalog der DK.

Top 5: AoB

Eine weitere Sitzung des Fachgremiums wird für den Zeitpunkt in Aussicht gestellt, zu dem der Entwurf des neuen, auf europäischer Ebene zu entwickelnden ITS vorliegt.

Faber / Ruhl

Anlagen